

# Wuhren und Brücken

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **129-130 (1976-1977)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

breiten Waldstreifen zu roden. Der Zwing war damit einverstanden. Das kantonale Kreisforstamt aber teilte der Zwingsverwaltung mit, vor dem Eintreffen der bundesrätlichen Bewilligung dürfe mit dem Reuten nicht begonnen werden. (Zwl. Bl. F 74, 75, 76, 77 und Protokoll).

Ein Unglückstag für die Zwingsgemeinde war der 31. Juli 1961. An diesem Tage wurde der Renggschachenwald (10,37 ha) durch einen Sturm gänzlich zerstört. Der Zwing hatte die Absicht, die Fläche zu roden und im Gspan und in den Widenzöpfen Ersatzforstungen anzulegen. Da aber der Renggschachen im sogenannten Schutzwaldgebiet liegt, ist für die Erteilung der Rodungsbewilligung der Bundesrat zuständig. Zudem besteht ein Vertrag mit der stadtluzernischen Wasserversorgung vom Jahre 1906. Wenn der Wald einer öffentlichen Wasserversorgung dienlich ist, so muß grundsätzlich ein Rodungsgesuch abgelehnt werden. Eine Unterredung mit dem eidgenössischen Forstinspektor, dem Kantonsoberförster, zwei Kreisförstern und den Vertretern der Zwingsgemeinde führte zum Ergebnis, die Angelegenheit müsse noch weiter untersucht werden, besonders durch die EAWAG, die eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz. Diese weiteren Untersuchungen ergaben, den Renggschachen als Wald weiterbestehen zu lassen. (Zwl. Bl. Protokoll).

## VIII. WUHREN UND BRÜCKEN

### 1. *An der Emme*

Wohl die größten Lasten brachten der Zwingsgemeinde Blatten die Verbauungsarbeiten an der wilden Emme. Es erforderte die Arbeit von Jahrhunderten, bis der wilde Fluß seine Fluten in einem geordneten Bette durch das Tal wälzte. Diese schwere Pflicht, die nur in gemeinsamer Arbeit bewältigt werden konnte, hat dem Zwing aber auch das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und erhalten. Die Genossen erlebten, wie vereinte Kräfte stark machen.

Datiert vom 16. Wintermonat 1648 besteht ein Vertrag zwischen den Zwingsgenossen zu Blatten, der bestimmte Rechte und Pflichten von Genossen regelt. Hans Kaspar und Peter Mühlebach, die Besitzer der Höfe Hundsbüel, Brunnenhof und Steghof werden verpflich-

tet an drei Tagen mit Roß, Geschirr und Mann Fronarbeit zu leisten. Dafür werden sie Ansprecher auf drei Zwingsgerechtigkeiten.

Weil das Schachenstück, das zum Althaus gehörte, an die Wirtschaft verkauft wurde, soll das Althaus den Mann, die Wirtschaft das Roß «in das wuohr geben.»

Jakob Schmidli, Helmern verkaufte das zu seinem Haus gehörende Stück Schachenland an den Grabenhof. Darum soll Jakob Schmidlis Haus den Mann, der Grabenhof das Pferd «in das wuohr geben.»

Weiter wurde bestimmt, daß die, welche ein Pferd in den Tagwen geben, ein Pferd, und die, welche einen Mann geben, eine Kuh in die Allmend treiben dürfen. Die Zwingsgenossen, die auch Amtsgenossen sind und Vieh in den Hochwald treiben können, sollen deswegen im Zwing nicht benachteiligt werden. Das Stegmättli soll Nutzen und Beschwerden des Zwings genießen, also zwingsgenössig sein. Ursprünglich war der Steghof zwingsberechtigt. Als das Stegmättli bei den verschiedenen Teilungen des Steghofes von diesem abgetrennt wurde, kam es auch in die Zwingsgemeinde wie die Stammliegenschaft. (Zwl. Bl. Libell S. 13).

In der gleichen Urkunde ist auch die Unterhaltspflicht der Knotgasse geregelt. «Der straß halber hinder St. Josten capell gegen der Emme, die kotstraß genannt, bis an das bächlin ist in drei theil abgetheilt. Die Müllibach, oder die besitzer der höfe Brunnenhof, Rengkhof und Hundsbüel den ußersten theil machen sollen bis an das bächli. Die pfrund sambt den underen zwingsgenossen den mittleren theil, die oberen zwingsgenossen sambt dem Güllenhof den dritten und ihren theil gegen der landstraß zu machen schuldig sind. Die besitzer der güeter ußerhalb und gegen der Emmen sollen thürlein anhenken.»

Im Jahre 1689 verlangte Kaspar Schmid von Thorenberg von den Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Littau, sie haben ihm bei seinen Wuhrverpflichtungen behilflich zu sein. Er berief sich auf einen Vertrag vom Jahre 1567, gemäß welchem sie ihm wuhren helfen müssen, wenn die Emme seinen Gütern Schaden zufüge. (Der Vertrag von 1567 ist nicht mehr vorhanden.) Seine Forderung wurde von der Behörde abgewiesen mit der Begründung, der Vertrag von 1567 melde nichts von derartigen Verpflichtungen. Man möge aber gutwillig «etwas ohne großen nachtheil thun.» Im Uebrigen bleibe es beim alten. Die Besitzer der drei Höfe, der Lindegger, der Müller

zu Thorenberg und Kaspar Schmid mögen einander bei Wassernot beispringen. (Zwl. Bl. Libell S. 22).

Josef Melchior Bühlmann von Blatten, der dem Ulrich Schmidlin die Liegenschaft Helmern ohne die zwei Jucharten Gemeinwerkland abgekauft, verpflichtet sich und alle künftigen Besitzer des Hofes Helmern am 22. Februar 1697, trotzdem er die 1602 zur Helmern zugeteilten zwei Jucharten Gemeinwerk nicht besitze, seine Pflichten als Zwingsgenosse «alle gemeine straß- und stäg-, wäg- und wuohrwerk als ob er die zwei jucharten gemeinwerk besässe, zu thun und zu versehen wie solches ein anderer zwingsgenosse zu thun schuldig sei.» (Zwl. Bl. Ga 9a).

Ein Rezeß vom 23. Christmonat 1740 regelt die Kosten der Emmenvisitation. I. M. Halter, der Stadtbaumeister von Luzern, schreibt: «Wenn die Emmenschauer nach einem außerordentlichen Ausbruch der Emme einen Augenschein vornehmen, oder zur gewöhnlichen, jährlichen visitation der wuohren ausreiten, sollen die gschauer durch die Regierung bezahlt werden. Werden sie aber von einer gemeinde oder andern partikularen streitigkeit halber zu einem Augenschein berufen, so sollen die kosten von denen, die einen augenschein verlangen, ausgehalten werden.» (Zwl. Bl. G 13).

Der von der helvetischen Behörde gewählte Straßeninspektor Xaver Schwytzer berichtet am 17. Januar 1801 an den Bürger Gemeindevorwalter von Blatten, die Wuhrarbeiten seien jetzt bei niedrigem Wasserstand zu beschleunigen. Auch möge die Gemeinde jetzt schon Vorräte von Kieselsteinen an das Emmenufer bringen, damit, wenn im Sommer bei Hochwasser die Wuhren beschädigt werden, das nötige Material zu deren Wiederherstellung in der Nähe zu finden wäre. (Zwl. Bl. G 78).

Josef Thürig von Brunau, Emmenschauer teilt am 24. Juni 1801 mit: «Ich Endsunterschriebener bescheine, daß ich denen Bürgern von Blatten auf Befehl des Emmenherrn habe angekündigt und sogleich vor Kösten gewarnt, daß unter dem Steg dieser Rank geradegelegt, ansonst vom Recht Gebrauch gemacht werden müßte. Ueber das hätten die Blatter noch mehr Wuhren nötig zu machen. Das bescheine ich Josef Dürig als Emmenschauer von Brunau.»

Seckelmeister Johann Schwingruber und Melchior Rölly, Sohn im Vogelmoos, Littau, als Vertreter von Littau und der Seckelmeister aus dem Brunnenhaus (Jost Buholzer) und ein Gemeindevorwalter

als Vertreter von Blatten haben am 3. März 1802 Wuhrrholz gezeichnet und zwar: 47 Stück Sarbachen, Erlen, Weiden zu Füllholz. Kleines vom Schnee umgestürztes und umgedrücktes Gestüd.

Allergattung kleines Holz «mit Vorbehalt, das große Holz mit großem Fleiß aus dem jungen Tannenwerk zu fällen, daß selbiges nicht beschädigt wird. Auch die Dörne im Schachen sind auszuhauen. Die Blatter haben 25 oder 30 Stöck aus dem Blatterbärg, im nächstgelegenen Wald, die zum Wuhren vorbehalten sind, schleunigst auf den Platz zu führen.» (Zwl. Bl. G 79).

Schultheiß und Kleiner Rat des Kantons Luzern wenden sich am 25. April an die Wuhrpflichtigen an der Emme. Sie schreiben, die Besitzer des Unter- und Oberhofes oder des sogenannten Spahaugutes können bei bestem Willen ihren Wuhrpflichten nicht mehr nachkommen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1738 halte fest, daß im Falle der Not das ganze Amt Malters mit «Holz, Wuhren, Arbeiten und Frohnen» den Liegenschaftsbesitzern, die nicht in der Lage sind, die Wuhren gehörig zu erhalten, zu Hilfe zu kommen die Schuldigkeit habe. Darum gelangt die Regierung an die Zwinge Malters, Blatten und Littau mit der Forderung, den Besitzern des Unter- und Oberhofes beizuspringen. Diese außergewöhnlichen Wuhrpflichten sollen nur so lange dauern, bis die anbefohlenen Arbeiten vollendet sein werden. Die Breite des Emmenflusses sollte von nun an nicht mehr als 25 Klafter (45 m) messen.

Zudem wird der Zwing Blatten angehalten, auf seiner Seite noch zwei Hauptwuhren zu erstellen, «die vom Land hinaus soweit in das Flußbett sich erstrecken sollen, bis die Emme mit der obern Richtung in einer möglichst geraden Linie fortläuft.» Das erste dieser Dammwerke soll ungefähr 30 Schritte oberhalb der Mündung des Renggaches und das zweite beiläufig 60 Schritte oberhalb der Littauer-marchwuh in gleicher Richtung mit dem ersten angesetzt und hinausgeführt werden. (Zwl. Bl. G 80).

Da die Emme zu Anfang des 19. Jahrhunderts wiederholt über die Ufer trat und großen Schaden anrichtete, befahl am 28. Weinmonat 1808 die Regierung, die Zwinge von Malters, Blatten, Brunau und Littau haben jemand mit der Aufsicht über den Emmenlauf zu beauftragen. Diese Männer werden in Zukunft die Emmenaufsichtskommission bilden. Der Straßeninspektor wird eines der Mitglieder zum Präsidenten ernennen. Die Kommission ordnet an

und beaufsichtigt alle Wuhr- und Dammarbeiten an der Emme von der Schachenbrücke bis zur Emmenweid. Nach jedem Hochwasser hat sie sämtliche Wuhren zu besichtigen und allenfalls aufgetretene Schäden von den Pflichtigen ausbessern zu lassen. Falls diese damit zögern sollten, so läßt die Kommission auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Arbeiten unverzüglich ausführen und zeigt die Säumigen dem Straßeninspektor zur Bestrafung an. Die Mitglieder der Emmenaufsichtskommission haben das Anrecht auf ein Taggeld von zwei Franken, das ihnen die Gemeinde, der sie angehören auszuzahlen pflichtig ist. (Zwl. Bl. G 81).

Wie schon wiederholt gesagt, war die Erfüllung der Wuhrpflicht eine starke Belastung für die Zwingsgenossen. Darum mußten sie von Zeit zu Zeit an ihre Pflichten erinnert werden. So erachtete es der kantonale Straßen- und Flußinspektor am 31. Januar 1820 für nötig, dem Wuhrmeister der Gemeinde Blatten mitzuteilen, es sei ihm zu Ohren gekommen, die Wuhrpflichtigen leisten bei den Aufforderungen zur Fronarbeit nicht «bestimmten, unverzüglichen Gehorsam», sondern erscheinen nach Willkür oder gar nicht zur Arbeit. Der Wuhrmeister nahm den Auftrag entgegen, laut Fronliste zur Arbeit aufzufordern. Sollte einer auf den bestellten Tag nicht erscheinen, so habe der Wuhrmeister auf den folgenden Tag Fahrzüge oder Fronarbeiter exekutionsweise unversäumt zu bestellen. Die aufgelaufenen Kosten werden durch die Straßeninspektur bezahlt, die sie dann bei den strafbaren Schuldigen einzieht. (Zwl. Bl. G 82).

Es fällt auf, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Frondienst weniger willig geleistet wurde als früher. Das ist wohl damit in Zusammenhang zu bringen, daß der rationellere Landwirtschaftsbetrieb, der damals einsetzte, die Arbeitskräfte wesentlich mehr in Anspruch nahm, als das früher zur Zeit der Dreifelderwirtschaft der Fall war.

Parallel zum Emmenlauf wurden zur Sicherung des Talbodens vor großen Ueberschwemmungen Erddämme, sogenannte Schanzen, errichtet. Solange die Emme noch nicht ihren geregelten Lauf hatte, waren diese Schanzen von großer Bedeutung. Der Zwing Blatten hatte auf der ganzen Länge seines Besitzes vom Stegmättli bis an den Renggbach eine Schanze zu unterhalten. Der Straßeninspektor Anton Weingartner teilte am 3. April 1824 der Blatterzwingverwaltung mit, wenn sie den Bau der vorgeschriebenen Erdschanzen auf die

Zeit nach den Frühlingsarbeiten verschieben wolle, so habe sie innert drei Tagen ein diesbezügliches Gesuch einzureichen, das von allen 19 Gemeindegossen unterzeichnet sein müsse. (Zwl. Bl. G 83).

Am 7. Oktober 1824 waren die Schanzen noch nicht fertiggestellt. Der kantonale Straßeninspektor schrieb der Zwingsverwaltung, er habe ihr an Ort und Stelle angewiesen, wo die Schanzen erbaut werden sollen. Innert Monatsfrist müssen die Schanzarbeiten vollendet sein. Mit der Arbeit müsse im untern Teil unterhalb des Stegmättlis begonnen werden, da der Zwing Malters seine Schanze vom Spissen bis an die Blattergrenz auch noch nicht fertiggestellt habe. Bis in 14 Tagen habe Malters seine Arbeiten beendet, dann könne auch das Reststück bis an die Maltersermarch in Angriff genommen werden. Die Schanze mußte am Boden 8 Schuh (2,4 m) breit sein und eine Höhe von vier Schuh (1,2 m) aufweisen. (Zwl. Bl. G 85).

Vom 10. Januar 1823 existiert eine Erkenntnis des Finanzrates, (sie findet sich in der Zwingslade nicht vor) die die Sicherung des Emmenstromes verlangt beim Spissen, im Gebiet des Dorfzwing Malters und im Blatterschachen. Die Zwingsgemeinde Blatten ersuchte am 20. Herbstmonat 1823 die Regierung, dieser Erkenntnis «die gehörige Vollziehung zu geben, zumalen die Emme letzten Sommer durch solche Vernachlässigung ausgetreten und der Zwingsgemeinde Blatten bedeutenden Schaden zugefügt habe.»

Der Finanzrat beschloß daraufhin am 26. Oktober 1824:

1. Die in der Erkenntnis vom 10. Januar 1823 anbefohlene Schanze im Spissen im Zwing Malters soll zuoberst in der Höhe der Emme nach und nicht wie früher, von der dortigen Straße aus bis an die Grenzen der Zwingsgemeinde Malters von den betreffenden Pflichtigen verfertigt werden.
2. Auch die Zwingsgemeinde Blatten habe ihre angefangene und durch die letzten Ausgüsse der Emme beschädigte Erdschanze auszubessern und bis an ihre angewiesene Grenze zu vollenden.
3. Die den 10. Jänner erlassene Erkenntnis soll mit der allerschleunigsten Beförderung in Vollziehung gesetzt und die darin bezeichneten Dammarbeiten sollen bestimmt in der Zeit von vier Wochen beendet werden, und den Gegenstand der Schachenteilung von Blatten in nähere Beratung ziehen, um ihn zur endlichen gutfindenden Erledigung führen zu können. (Zwl. Bl. Protokoll, G 84).

Es war üblich, daß die Zwingsverwaltung bei den vielen und harten Fronarbeiten Zwischenverpflegungen verabreichte. Sie bestanden allerdings in der Hauptsache aus «Brönz» und Brot. Es liegt eine Abrechnung für die Monate März, Mai, Juni, Juli, September, November und Dezember 1826 vor. Damals wurden für Brönz und Brot 19 Gulden, 14 Schilling, drei Angster ausgegeben. Eine Maß (1,5 Liter) Brönz kostete 24 Schilling (80 Rappen). Ein Vierpfünderbrot galt 11½ Schilling (24 Rappen). Es wurden 16½ Maß (24,75 Liter) Brönz angekauft, die 13.20 Franken kosteten. (Zwl. Bl. G 88).

Der 6., 7. und 8. April 1901 waren für den Zwing schwere Tage. Die Emme schwoll so hoch an, wie noch selten vorher. Die Tageszeitungen waren voll von Berichten über die Verheerungen, die unsere Gegend heimgesucht hatten. Auf eine lange Strecke wurden im Emmenschachen sämtliche Wuhwerke fortgerissen. Das Ufer wurde an vielen Stellen weggespült. Etwa drei Jucharten «gut besetzter» Schachen wurden vom Hochwasser fortgeschwemmt. Der arg verheerte Zustand des Emmenlaufes bedeutete eine fortwährende Gefahr für weiteres Unglück. «Das waren für uns Unglückstage, wie wir solche noch nie erlebt hatten, und an deren Folgen wir auf viele Jahre zu leiden haben werden», schreibt ein Berichterstatter.

Der Zwing traf vorläufig die nötigsten Schutzvorkehrungen durch Einbringen von Tannen, Faschinen usw., um weitere Einbrüche des Wassers in den Schachen zu verhüten. «Aber diese Arbeiten gewährten nur schwachen Schutz», berichtet der Chronist weiter. «Wir sind genötigt, sobald als möglich wieder solide, sichere Uferschutzbauten zu erstellen. Das ist für uns eine schwere Aufgabe, namentlich jetzt, wo die Zwingsgenossen die Frühlingspflanzungen besorgen und ihre Liegenschaften fruchtbringend bestellen müssen.»

Am 14. April besammelte sich die Zwingsgemeinde, um zu beraten, was in allernächster Zeit zu tun und welche Maßnahmen auf längere Frist zu planen seien. Vorab wurde beschlossen, sobald als möglich die notwendigen Schutzwehren und Wuhren zu erstellen. Dann soll die Zwingsverwaltung an den Regierungsrat gelangen mit dem Gesuche, ihr einen tüchtigen, fachkundigen Leiter der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen, der ihr mit Rat und Tat an die Hand gehen könne. Schließlich mußte man sich in der Zwingsgemeinde rätig werden, auf welche Weise die definitiven Uferschutzbauten zu erstellen seien, ob durch gewöhnliche Wuhren in der bisherigen Art,

oder ob man eine gründliche Korrektur der Emme mit Staats- und Bundessubventionen anstreben wolle. Es war der einstimmige Wunsch der Versammlung, der Regierungsrat möge für eine rationelle Verbauung der Emme einen Plan mit Kostenberechnung anfertigen lassen. Die Gemeinde zog dann noch in Erwägung, ob im Laufe des Jahres eine Liebesgabensammlung organisiert werden könnte.

Das Ergebnis der Beratungen war folgendes Gesuch an den Regierungsrat:

1. Der Regierungsrat möge dem Zwing auf Staatskosten einen sachkundigen Wuhmeister anweisen.
2. Das Baudepartement möge ermächtigt werden, bald möglichst für eine rationelle Verbauung mit Staats- und Bundessubventionen Plan und Kostenberechnungen anzufertigen.
3. Es möge eine Abschätzung des Schadens veranlaßt werden.

(Zwl. Bl. Protokoll).

Zur Lösung der großen Bauaufgaben an der Emme wurde eine Kommission für Wuhrbauten ernannt. Dazu gehörten:

Alois Furrer, Brunnenhaus  
Xaver Schurtenberger, Güllenhaus  
Jost Bucher, Hinterrothen  
Fritz Mühlebach, Unterrothen

Im Jahre 1904 trat an Stelle des verstorbenen Jost Bucher Jakob Wigger, Helmern, in die Kommission ein. Diese beschloß am 15. Juli 1901, von Baumeister Emanuel Thalmann ein Rollbahngeleise zu mieten. Die Miete betrug für die ersten zwei Wochen pro Woche 60 Franken. Nachher wurde eine Tagesmiete von 10 Franken berechnet, aber nur für die Tage, an denen die Bahn benutzt wurde. Im Verlaufe des Sommers 1901 taten sich der Blatter- und der Brunauerzwing zusammen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Eingabe an die Regierung wegen des Stauwehrs des Elektrizitätswerkes Luzern. Am 25. August wurde zur Lösung dieser Frage auch eine Kommission bestimmt. Sie bestand aus:

Alois Furrer, Brunnenhaus  
Xaver Schurtenberger, Güllenhaus  
Kaspar Furrer, Kaiserhof und  
Xaver Buholzer, Brunauerhof

Die Kommission teilte der Regierung mit, das Stauwehr sei seit der Neuerstellung (es wurde vom Hochwasser zerstört) 30 cm höher als bisher, und die Staubretter seien statt der vertraglich abgemachten 50 cm nun 75 cm hoch. «So wird die Emme», schreibt die Kommission, «beinahe bis an die Blatterbrücke gestaut, die Wuhren werden hinterspült und das Wasser tritt über den bis heute immer hoch genug gewesenen Damm in das Land hinaus.» Diese Tatsachen erschwerten die Wuhrarbeit wesentlich. Der Regierungsrat wurde ersucht, dafür besorgt zu sein, daß die Uebelstände beseitigt und das Stauwehr so eingerichtet werde, daß es den vertraglichen Bestimmungen entspreche.

Da es bis zum 7. Dezember 1901 in der Stauwehrangelegenheit nicht vorwärts ging, wurden die Genossen unwillig. Sie überschütteten die Kommission mit Vorwürfen und drohten mit gewaltsamer Entfernung der konzessionswidrigen Stauvorrichtungen. Weiter melden die Akten nicht mehr über das Stauwehr. Vermutlich ist die Angelegenheit doch gütlich geregelt worden. (Zwl. Bl. Protokoll).

Am 1. August 1902 liegen Projekt und Kostenberechnung für die Emmenverbauung vor. Der Kostenvoranschlag lautet auf 62 000 Franken. Bundes- und Kantonssubventionen sind zugesichert. Die Korrektion soll sich von der Schwelle des Elektrizitätswerkes bis zum Renggbach erstrecken. Die Zwingsgemeinde stimmt dem Projekt mit dem Vorbehalt zu, daß der Zwing bei den Arbeiten herangezogen werde. Die Zwingsgemeinde beschließt am 23. August 1902, die Korrektionsarbeiten im kommenden Herbst zu beginnen. Die Baukommission wird erweitert zu den bisher Gewählten treten:

Jost Fries, Wirtshaus

Anton Stalder, Stierenweid

Peter Schröter, Aegerten. (Zwl. Bl. Protokoll).

Es wird nun Jahr für Jahr fleißig an den Wuhrwerken der Emme gebaut. Im Jahre 1907 ist die große Arbeit fertiggestellt. Ueberflüssiges Baugeschirr wird 1908 versteigert. Die Baukommission wird am 18. März 1909 aufgelöst. Sie hat gute Arbeit geleistet. (Zwl. Bl. Ekr).

### *Baukostenabrechnung*

1. Dringende Schutzvorkehrungen nach dem Hochwasser vom 7. April 1901

Fr. 1 009.80

2. Erste Bauperiode 3. Mai—25. Nov. 1901	14 291.60
3. Zweite Bauperiode 5. Jan.—10. November 1903	2 896.95
4. Dritte Bauperiode 29. Dez. 1903—25. März 1904	11 897.04
5. Vierte Bauperiode Januar—April 1905	17 181.16
6. Fünfte Bauperiode Mai—Dezember 1905	4 443.75
7. Sechste Bauperiode 1906	9 487.45
8. Siebente Bauperiode 1907	1 463.95
Total Baukosten	Fr. 62 671.70

Der Kostenvoranschlag konnte eingehalten werden. Das beweist, daß gut gearbeitet wurde und daß Projekt und Kostenvoranschlag vom Kanton seriös behandelt worden waren. (Zwl. Bl. Ekr.).

Kaum waren die großen Wuhrarbeiten abgeschlossen, so brachte die Emme am 15.—17. Juni 1910 wieder mächtiges Hochwasser. Das Gebiet des Blatterzwings wurde sehr stark mitgenommen. Es mußten 77 Quadratmeter Mörtelpflasterung, 225 Quadratmeter Trockenpflasterung und 225 Laufmeter Flechtwerk ersetzt werden. Der Kanton trat dem Zwing Blatten helfend zur Seite. Der Regierungsrat beschloß am 7. September 1910:

1. An die zufolge Hochwasserschädigung vom 15. bis 17. Juni 1910 notwendig gewordenen Ergänzungs- und Rekonstruktionsbauten an der Emme bei Blatten mit einem Voranschlage von Fr. 10 000.— ist eine Staatssubvention von 20% der wirklichen Kosten zugesichert.
2. Der Bund sichert eine Subvention von 50% zu. Auch von der Gemeinde ist ein Betrag zu erwarten. Der nach Abzug der Subventionen verbleibende Kostenanteil hat die an dieser Strecke ufer-schutzpflichtige Zwingsgemeinde Blatten aufzubringen.

Den starken Ueberschwemmungen der Emme vom Mai 1911 hielten die Blatterverbauungen stand. Einzig der Stierenweidbach hatte das Brücklein beim Kreuz weggerissen. Der Zwing erstellte eine neue Brücke, die länger und breiter wurde als die bisherige. Der Eigentümer der Aegerten war bereit, vier Achtzehntel der Gesamtkosten zu übernehmen. Baumeister Costa in Maltern besorgte die Bauarbeiten in Regie zu einem Stundenlohn von 65 Rappen. (Zwl. Bl. Protokoll).

Für die Wuhrarbeiten wurde früher viel Staudenholz verwendet. Um das Schleifenbilden der Emme zu verhindern und ihre Stoßkraft

zu erhöhen, wurde um das Jahr 1850 beschlossen, die Breite des Emmebettes auf 30 Meter einzuengen. Zur Erreichung dieses Zieles brauchte es solidere Wuhren aus Bau- und Stangenholz mit Steinfüllungen. An der Blatterstrecke mußten besonders im untern Teil, wo die Emme eine Biegung macht, jeden Herbst 5—6 Wuhren neu erstellt werden. Die dazu nötige Holzmenge betrug 10 bis 15 Kubikmeter. Für die übrige Uferstrecke bestand ein etwa gleich großes Holzbedürfnis. Der jährliche Wuhrholzbedarf belief sich demnach auf rund 25 bis 30 Kubikmeter. (Zwl. B. Wr. 1914).

## 2. *Am Renggbach*

Der Zwing Blatten war ursprünglich am linken Ufer des Renggbaches vom Renggloch bis an die Emme wuhrpflichtig. Bei der Gründung der Renggbachkorrektionsgenossenschaft konnte er sich von dieser Pflicht durch Auskauf lösen. Im Jahre 1893 wurde der Flößbach, ein linksseitiger Zufluß des Renggbaches, in die Renggbachverbauung einbezogen. Nun wollte die Gemeinde Kriens den Zwing Blatten für dieses Projekt wieder beteiligungspflichtig machen. Blatten sei wohl seinerzeit ausgekauft worden; für eine Erweiterung der Korrektion sei es wieder pflichtig. Die Begründung lautete: «Wäre die Flößbachkorrektion mit der übrigen Renggbachverbauung gleichzeitig ausgeführt worden, so wäre natürlich die Auskaufssumme bei dem angenommenen Prozentsatz höher geworden.» (Zwl. Bl. G 96). Die Gemeinde Kriens verlangte von Blatten eine Pflichtablösungssumme von 250 Franken. Blatten bezahlte. (Zwl. Bl. Protokoll).

## 3. *Wuhrpflicht des Kaplans von Blatten*

Die Kaplaneipfrund Blatten gehört zu den 19 Zwingsliegenschaften mit allen ihren Rechten und Pflichten. Am 20. März 1641 bringt die Zwingsgemeinde dem Rat der Stadt Luzern vor, im Jahre 1602 sei ein Teil des Blattenschachens eingeschlagen und den Zwingsgütern zugeteilt worden. Auch der Herr Kaplan, als Zwingsgenosse, habe 4 Jucharten des Einschlages zugeteilt erhalten. Dabei helfe er aber bei den Wuhrarbeiten und «andern Notwendigkeiten» nicht mit. Die Blatter stehen unter dem Eindrucke, es sei recht und billig, wenn der Herr Kaplan als Nutznießer von Zwingsgut auch seinen Beitrag an die Wuhrarbeiten leiste. (Damals war Heinrich Bühlmann Ka-

plan). Der Rat zeigte dem Herrn Kaplan an und «legte ihm zu Sinn, daß er sich dies orts uf die erforderungen der billigkeit bequemen wollte.» Für den Fall, daß er sich nicht verstehen könne «mit einem pfärdt, so er eines habe, oder aber mit einem arbeiter zu fronen und wuhren zu helfen, so soll ein pfleger diser Kirche gewalt haben im namen des Herrn Kaplans entweder ein pfärdt oder einen guten arbeiter zu bestellen und zu entlöhnen und dann diese ausgaben an des Kaplans salär abzuziehen.» (Zwl. Bl. G 2).

In der Auslegung der Urkunde von 1641 und in der Pflicht des Kaplans einen Zuchtstier auf die Allmend zu geben, waren sich im Jahre 1752 Kaplan und Zwingsverwaltung nicht einig. Deswegen traten Kaplan Josef Anton Fleischlin, Seckelmeister Hans Georg Mühlebach und Hans Ulrich Seeberger vor Alt- und Neu-Landvogt. Der Kaplan vertrat die Ansicht, er sei nur verpflichtet, einen Mann in die Wuhrarbeit zu schicken und nicht auch ein Pferd wie die andern. Die Urkunde lasse ihm die Wahl zwischen einem Pferd und einem Manne.

Es gehörte auch zu den Pflichten der Zwingsgenossen, der Reihe nach je einen Sommer lang, einen Zuchtstier auf die Allmend zu geben. Es sei immer so gewesen, daß auch die Kapläne, wenn sie an der Reihe waren, den Stier beschafft hätten, trotzdem kein Schriftstück vorgelegt werden konnte, das dem Kaplan diese Pflicht auferlegte, brachten die Blatter den Landvögten vor, der Kaplan wünsche von diesen Pflichten befreit zu werden. Die Zwingsgenossen dagegen waren der Ansicht, die 19 Gerechtigkeiten seien alle gleichartig pflichtig und müßten nach Befehl des Seckelmeisters einen Arbeiter oder ein Pferd, wie er jeweilen befehle, in die Wuhr schicken. Und da der Kaplan auch 4 Jucharten des eingeschlagenen Landes nutze, so habe er auch die gleichen Beschwerden auszuhalten wie die andern. Aus denselben Gründen komme der Kaplan jedes 19. Jahr daran einen Zuchtstier auf die Allmend zu geben. Seine Vorgänger hätten das immer getan. Die Landvögte erkannten, daß der Kaplan, wenn es erforderlich sei, einen Mann in die Wuhr zu schicken habe. Damit solle sich die Gemeinde begnügen. Von der Stellung des Zuchtstiers in die Allmend soll der Kaplan gänzlich enthoben sein. Der Gemeinde Blatten wurden alle Kosten überbunden. Sowohl der Kaplan, als Landvögte und Zwingsgemeinde hatten die Bestimmung im Einschlagbrief von 1602 vergessen, die lautet: «Im weitem seien alle 19

Feuerstättenbesitzer und ihre nachkommen verpflichtet die wuhren in der Emme miteinander zu wuohren und zu erhalten, ausgenommen ein Herr Caplan oder sigrist.» (Zwl. Bl. G 15).

Die Zwingsgenossen gaben sich mit dem Urteil der Landvögte nicht zufrieden. Sie gelangten an den Rat der Stadt Luzern und vertraten dort die gleichen Ansichten wie vor den Landvögten, der Kaplan habe die gleichen Rechte wie die andern Zwingsgenossen, also müssen ihm auch die gleichen Pflichten überbunden werden, er habe einen Mann und ein Pferd in die Wuhr zu schicken, und wenn die Reihe an ihm sei, auch den Zuchtstier auf die Allmend zu geben. Auch der Kaplan vertrat seinen Standpunkt wie vor den Landvögten, er habe die Wahl ein Pferd oder einen Mann in die Wuhr zu schicken, aber nicht beide zusammen. Was den Zuchtstier anbetreffe, werde man ihm diese Schuldigkeit durch kein Schriftstück beweisen können. Die Gnädigen Herren halten sich an die Urkunde von 1641 und verpflichten den Kaplan, zur Wuhrarbeit nach Belieben ein Pferd oder einen Mann zu stellen. «Betreffend den zuchtstier soll er als gemeindegenosse solchen nach alter ordnung und übung gleich seinen vorfahren stellen, falls an ihn die kehre kommt.» (Zwl. Bl. G 15a).

#### 4. Die Blatterbrücke

Der Blattersteg (später Brücke) mußte im Wesentlichen von den acht alten Feuerstätten am Brunauerberg, die nicht zum Zwing Brunau gehörten, unterhalten werden. Es sind dies:

Rüti  
Breitmatt (Matthöfli)  
Guggerfluck (Fluck)  
Büchel  
Gansenbach  
Thorenberg  
Unterhof und  
Oberhof.

Am 30. April 1618 schließen die Zwingsgemeinden Blatten und Brunau und die acht Feuerstätten einen Vertrag über Bau- und Unterhalt des Blattersteges. Die Inhaber und Besitzer der acht Feuerstätten werden pflichtig erklärt, den Steg über die Emme bei Blatten «fürhin und zu allen zeiten auf ihre eigenen kosten zu erhalten.» Die

Zwingsgemeinde Blatten ist den acht Höfen «aus güte eingegangen», so oft es von Nöten, mit sechs oder acht Mann auf ihre eigenen Kosten beizuspringen und den Steg legen zu helfen. Den acht Feuerstätten wird gestattet, das Holz, welches die Emme auf beiden Ufern zuträgt, abzuführen und für den Stegbau zu gebrauchen. Was das Brenn- und Wuhrholz anbetrifft, das die Emme auf beidseitigem Grunde hinträgt, (Grundholz) soll es jeder auf seiner Seite nehmen, der Blatter auf seiner Seite und der Brunauer auf seiner Seite. Der größte Run in der Emme bildet die Grenze.

Am 12. Brachmonat 1669 wurde diesem Vertrag ein Zusatz angefügt: Sollte zwischen den Zwingen Malters, Blatten und Brunau Irrung und Mißhelligkeit entstehen, so werde verglichen wie folgt: «Wenn der Steg weggeschwemmt wird, sollen die von Blatten den acht höfen helfen bei neuerstellung des steges und das eine mal neun mann, das andere mal zehn mann zur arbeit geben.» (Zwl. Bl. Libell S. 10).

Balz und Johannes Mühlebach verlangten namens des Zwings Blatten am 20. Januar 1781 von Amt Malters zur Erstellung des Stegwuhrs, die 50 Stöcke erforderte, das nötige Holz aus dem Guber- und Bannwald der Amtsgenossen. Die von Malters beriefen sich auf eine Urkunde von 1602, gemäß welcher die Blatter das Wuhrholz aus den verteilten Wäldern, die Zwingswälder seien, nehmen und also sich mit ihren eigenen Wäldern behelfen müssen. Die Blatter sahen ein, daß ihre Forderung nicht stichhaltig war, und daß es von der «puren güte» derer von Malters abhänge, ob sie zu diesem Werke etwas beisteuern wollen oder nicht. Durch Vermittlung der Emmenherrn, alt Kornherr zur Gilgen und Salzdirektor Dietrich Meyer von Schauensee gaben die Amtsgenossen denen von Blatten aus «purer güte» für dermalen 20 Stöcke aus dem Guberwald. Der Blatterzwing zahlte den Maltersern für «gehabte gäng fünf gulden.» (Zwl. Bl. G 19).

Im Jahre 1825 am 28. Herbstmonat richtet der Zwing Brunau das Gesuch an die Regierung, den Blattersteg in eine fahrbare Brücke umzubauen. Vom Zwing Blatten wird erwartet, daß er das Amtshaupt auf dem rechten Emmenufer übernehme. Er hatte bisher das Amtshaupt des Steges zu bauen. (Zwl. Bl. G 87).

Gegen dieses Gesuch liefen von Seiten des Blatterzwings und der sogenannten 15 Berghöfe (die acht alten Feuerstätten und sieben wei-

tere Höfe am Brunauerberg) am 24. Weinmonat 1825 und am 30. Brachmonat 1827 Einwendungen und Beschwerden ein. Schultheiß und Rat der Stadt und Republik Luzern nahmen am 14. Heumonat 1827 Stellung zu den erwähnten Eingaben und ordneten an:

1. Es soll die Verbindung zwischen Brunau und Blatten anstatt wie bisher durch den bestandenen Steg für die Zukunft mittels einer Fahrbrücke bewerkstelligt werden.
2. Diese Brücke nebst ihren Vorbrücken soll jedoch in Abänderung des vorgelegten Planes ohne Pfeiler erbaut und zu diesem Ende hin den Fluß nebenhin mittels Vorrückungen des rechten Brückenkopfes auf der Blatterseite drei Schuh in den Strom, im übrigen dann in seiner Breite belassen werden.
3. Zur erforderlichen Sicherung der Amtshäupter dieser zu erbauenden Fahrbrücke, sowie behufs ihrer Verbindung mit den auf beiden Flußufern aufgeworfenen Erdschanzen, sollen von dem Finanzrate die vorsorglichen Anordnungen nach Maßgabe des vorliegenden Planes getroffen werden.
4. Die Beitragspflichtigkeit zur Erbauung oder Umwandlung des Steges in die befragliche Fahrbrücke verbleibe in allen Teilen sowohl für die brunauischen Berghofbesitzer, als auch für die Zwingsgenossen von Blatten und Brunau im gleichen Sinne und Verhältnisse, wie diese durch die bestehenden Urkunden von 1777 und 1785 und hoheitliche Rezesse, sowie durch die bis dahin beobachtete Uebung sich reguliert befinden. (Zwl. Bl. G 89). — Die Urkunden von 1777 und 1785 enthalten allgemeine Bemerkungen über Brückenbau und besonders über den Bau und Unterhalt der Malterserbrücke. Die Urkunden liegen im Gemeindearchiv Malters. Eine Abschrift der Urkunde von 1785 von Klaus Dürig ist im Besitze des Zwings Brunau.

Die Blatter sind von dem Brückenbau nicht sehr begeistert und halten mit den ihnen überbundenen Arbeiten zurück. Die Straßen- und Flußinspektor schreibt am 4. Herbstmonat 1827 dem Zwingsseckelmeister von Blatten, der Zwing möge innert vierzehn Tagen die erforderlichen Materialien zur Erbauung des Brückenamtshauptes am rechten Emmenufer zuführen, die daherigen Arbeiten anfangen und vollenden «ohne fernere Säumnis.» Für den Fall, daß der Zwing Einsprache zu machen gedenke, solle er das innert acht Ta-

gen tun, sonst werde die Sache als angenommen angesehen. (Zwl. Bl. G 90). Am 28. Oktober 1827 ermahnt die Straßen- und Flußinspektion den Zwing Blatten, am 2. Januar 1828 die Erbauung des rechten Amtshauptes anzufangen und alle obliegenden Arbeiten schleunigst zu bewerkstelligen. (Zwl. Bl. G 91).

Der Tägliche Rat fällt am 14. Christmonat 1827 einen Entscheid über die Baupflichten Blattens an der neuen Brücke. Er beruft sich auf die erwähnten Urkunden von 1777 und 1785 und ordnet an:

Die Beitragspflicht zur Umwandlung des Blattersteges nach dem Brunauerboden in eine Fahrbrücke soll für die Zwingsgenossen von Blatten umfassen:

1. Die im Plan bezeichnete Vorbrücke auf dem rechten Ufer ebenfalls zu erbauen und diese, so lange sie nötig sein wird, unklagbar zu erhalten.
2. Der Zwing Blatten hat auf dem rechten Emmenufer das für die beschlossene Brücke nötige Amtshaupt zu erbauen und das hiezu nötige Material zu liefern.
3. Er hat das eine Mal mit neun, das andere Mal mit zehn Männern an der Aufrichtung besagter Brücke arbeiten zu helfen. (Zwl. Bl. G 92).

Als im Jahre 1858 die Kantonsstraße Luzern-Malters erbaut wurde, übernahm der Staat den Unterhalt der Blatterbrücke. Er mutete den bisherigen Brückenpflichtigen eine Ablössungssumme von 5000 Franken zu. Alle weigerten sich, soviel zu zahlen. Das Bezirksgericht Kriens-Malters entschied am 15. Oktober 1860: Die Beklagten sind gehalten dem Staate an die geforderte Entschädigung von 5000 Franken den Betrag von 1500 Franken nebst Zins seit dem 15. November 1858 zu zahlen.

Der Staat zog den Streitfall an das Obergericht weiter. Er berief sich hauptsächlich auf das Gesetz über die Straßenpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden vom 29. März 1832, dessen § 18 bestimmt: «Sind aber Anstösser oder andere Partikularen zum Unterhalt bestimmter Stücke an den Kantonsstraßen oder Gemeindestraßen pflichtig, so haben dieselben ein für allemal oder alljährlich an die pflichtigen Gemeinden eine der ehemaligen Last gleichkommende Entschädigung zu leisten.» In der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 3. Februar 1836 ist die Entschädigungspflicht näher

präzisiert: «Gemeinden und Private, welche früher verpflichtet waren, Straßenstrecken oder Brücken auf den Kantonsstraßen und Fußwege, welche durch diese Straßen unnötig geworden sind, zu erhalten und solchen durch das Straßenpflichtigkeitsgesetz diese Pflicht abgenommen worden, haben dafür an den betreffenden Straßenbezirk eine Entschädigung zu leisten. Ueber die Größe der Entschädigung, wenn die Parteien nicht einig werden, hat der Zivilrichter zu entscheiden.»

Das Obergericht fand, es sei zu wenig über die Größe der Entschädigung verhandelt worden, daß man sie festlegen könne. Die Parteien sollen ein neues Verfahren zum Zwecke der Ausmittlung der Entschädigung einleiten und es entschied: «Die Beklagten seien dermalen im Sinne der Motive nicht gehalten, dem Staate die eingeklagte Entschädigung von 5000 Franken nebst Zins hievon seit dem 15. November 1858 zu bezahlen. (Zwl. Bl. G 93).

Nach diesem Urteil des Obergerichtes wurden neue Verhandlungen aufgenommen. Am 14. April 1864 einigten sich die Parteien auf eine Entschädigung von 2300 Franken.

Es hatten zu leisten:

die 15 brunauischen Berghöfe	Fr. 205.—
die Zwingsgemeinde Blatten	Fr. 530.—
die Zwingsgemeinde Brunau	Fr. 1565.—
Total	Fr. 2300.—

Damit war der langwierige Streitfall erledigt und die Brückenpflichtigen waren von einer drückenden Last befreit. (Zwl. Bl. G 94).

### 5. Der Littauersteg

Der Zwing Blatten hatte auch einen Beitrag an den Littauersteg zu leisten. Am 19. Februar 1683 kamen die Vertreter der Gemeinden Littau und Blatten zusammen zur Besprechung der Holzlieferungspflicht an die Stegbauten. Blatten war vertreten durch Franz Hafner, den Sigristen, und Rochus Mühlebach. Man vereinbarte, der Zwing Littau habe wie bisher an Steg und Wuhren zwei Teile und der Zwing Blatten einen Teil sowohl an großem und kleinem Holze zu tragen. (Zwl. Bl. Libell Seite 21, P 9).

Der obrigkeitliche Wuhrmeister Claus Hegli von Emmen erstellte 1783 ein Verzeichnis des Holzes, das für den Unterhalt des Littauersteges benötigt wurde. Seine Aufstellung lautet:

14 Eichen	Blatten einen Drittel	4 Eichen
689 Tannen	Blatten einen Drittel	229 Tannen
164 Fuder Füllholz	Blatten einen Drittel	55 Fuder

(Zwl. Bl. G 22b)

Weibel Ludi Rölly von Littau erklärte am 15. Januar 1784 den Reuß- und Emmenherren, die Gemeinde Littau habe das zur Stegbaute erforderliche Holz aus dem Littauerschachen genommen. Gemäß der Urkunde von 1683 sei aber die Gemeinde Blatten schuldig, den dritten Teil des erforderlichen Holzes zu liefern. Blatten solle also seiner Pflicht entsprechend der Aufstellung von Wuhrmeister Claus Hegli nachkommen. Die Vertreter von Blatten, Wuhrmeister Johannes Brun und Johannes Mühlebach erwähnten, die Gemeinde Blatten habe seit einigen Jahren «sehr viel Holz zur Erhaltung dieses Steges dargetan.» Die Reuß- und Emmenherren erwarteten innert acht Tagen die Stellungnahme der Gemeinde Blatten, ob sie die Holzforderung von Littau anerkennen wolle oder nicht. Auf den 22. Januar wurden beide Parteien zu einer Aussprache aufgeboten. (Zwl. Bl. G 22a).

Die Reuß- und Emmenherren hörten am 1. April 1784 die Parteien an und nahmen entgegen: Im Hornung 1781 erfolgte ein grosser Einbruch der Wuhren beim Littauersteg. Wuhren und Steg wurden stark beschädigt. Littau erhielt daraufhin vom Emmenherrn den Auftrag, die Schäden «schleunigst» zu beheben. Das nötige Holz wurde, da die Arbeiten rasch erledigt werden mußten, aus dem am nächsten gelegenen Littauerschachen genommen. Nun erwartete Littau, daß der Zwing Blatten angehalten werde, nicht nur seiner Holzlieferungspflicht nachzukommen, sondern auch die aufgelaufenen Kosten tragen zu helfen. Blatten konnte sich mit der Forderung von Littau nicht befreunden, einmal sei schon viel Zeit vergangen seit 1781, dann seien seine Waldungen sehr stark von Holz entblößt, und schließlich habe die Zwingsgemeinde Blatten im Jahre 1781 Holz aus ihrem Walde geliefert und somit die Holzlieferungspflicht erfüllt.

Nach Anhörung beider Parteien fällte die Behörde folgendes Urteil: Die Zwingsgemeinde Blatten ist pflichtig an Littau abzuliefern:

4 Fuder Füllholz	nach der Schatzung Hegli	25 Fuder
175 Tannen	nach der Schatzung Hegli	229 Stöcke
4 Eichen	nach der Schatzung Hegli	4 Stöcke

Sollte aber die Gemeinde Blatten beweisen können, daß sie 1781 schon einiges Holz gegeben hätte, sei ihr das an den obigen Ansätzen abzuziehen. Die Kosten seien unter den Parteien zu teilen und Blatten habe Littau 30 Gulden 10 Schilling für «Extrakosten» zu vergüten. (Zwl. Bl. G 22c).

### 6. Straßen

Die Zwingsgemeinde hatte alle Straßen im Zwing zu unterhalten. Es sind mit einer Ausnahme keine Urkunden vorhanden, die erkennen ließen, daß die Straßenunterhaltungspflicht zu Differenzen geführt hätte. Es scheint, daß alle Zwingsgenossen jederzeit ihren diesbezüglichen Pflichten treulich nachgekommen sind. Neben den Pflichten für den Unterhalt der Straße im Zwingsgebiet hat er heute noch Perimeterbeiträge an acht Güterstraßen zu leisten.

Der einzige Span der Straßen wegen entstand im Jahre 1641 wegen des Fußweges und der Straße bei der «Helgentannen» im Spissen. Hans Herscher im Zwing Blatten ansäßig, war schuldig, das Land, auf das Straße und Fußweg zu liegen kommen sollten, von seiner Liegenschaft Stegmättli abzutreten. Die Wege wurden gebaut und ein Marchstein wurde gesetzt. Westlich dieses Marchsteines war der Dorfzwing Malters wuhr- straßen- und fußwegpflichtig, östlich davon der Zwing Blatten. Am 5. Heumonats 1641 wurde zwischen Blatten und Malters ein Vertrag abgeschlossen, der im Wesentlichen bestimmte: Jede Partei solle auf ihrer Seite Straße und Weg bauen und unterhalten, «mit luterem anbeding, daß jede parthy sollich wuohr, straß und fußweg der andern ohne schaden, bis an den gesagten marchstein zuo jeden zyten machen und erhalten, ouch je eine die andere so viel möglich schützen und schirmen, besonders aber, daß jeder theil sich uf dem synigen beholzen und kein andere der anderen einiches holtz us ihrem schachen hauen sölle.» (Zwl. Bl. P 6).

### 7. Die Thorenbergermühle

Der Müller von Thorenberg, das heißt der Besitzer des untern Hofes zu Thorenberg, hatte gewisse Rechte in den Zwingen von

Blatten und Littau. Darüber ergaben sich eine Reihe von Mißverständnissen und Streitigkeiten. Im Jahre 1609 zeigte man guten Willen und wollte auf allen drei Seiten den Span aus der Welt schaffen. Der Müller beanspruchte damals nicht bloß für die Wuhren, sondern auch für sein Gewerbe und zum «Brennen» Holz aus den Wäldern von Littau und Blatten, während diese ihm nur Holz für Wuhren, Steg und Weg gestatten wollten. Am Mittwoch vor dem stillen Sonntag in der Fastenzeit kam es zu einer Einigung, deren Bestimmungen lauteten:

1. Was das Wuhrholz anbetrifft, bleibt es bei dem alten Herkommen. Wenn der Müller Wuhrholz braucht, so soll er den Rat des Emmenmeisters und der andern Baumeister einholen. Diese legen sein Holzbedürfnis fest und der Bannwart von Blatten zeichnet ihm das Holz an, das er schlagen darf. In Fällen von großem Hochwasser, in Not und Gefahr darf er ohne Erlaubnis holzen, soweit es zur Abwandlung der Gefahr notwendig ist. Er soll das Holz aber an unschädlichen Orten nehmen.
2. So oft die von Littau aus ihrem Schachen Holz untereinander verteilen, sollen sie dem Müller von Thorenberg für zwei Feuerstätten Holz geben. Die von Blatten aber sollen ihm im gleichen Falle, wegen seines untern Hofes für eine Feuerstatt Holz zuteilen.
3. Das Grundholz, das die Emme bringt, soll der Müller und die auf seiner Seite haushäblich sind, auf ihrer Seite nehmen. Die Mitte des Emmenstromes ist die Grenze. Was sich in der Mitte des Flußbettes anhängt, namentlich Hütten, sollen beide Teile einander abreissen helfen. Die «Schräger» aber, Steg- und Wuhrholz soll jeder dem Müller liegen lassen. Was davon zum Wuhren brauchbar ist, soll der Müller auf die Seite legen und aufbehalten.
4. Der Müller bleibt bei seinem Auftriebsrecht in den Renggschachen.
5. Der Zwing Blatten ist pflichtig, dem Müller den dritten Teil des benötigten Wuhrholzes aus dem Renggschachen zu geben. (Zwl. Bl. Libell S. 9 und 51).

Am 14. Hornung 1753 erscheinen vor dem Täglichen Rat Hans Rölly, der Müller zu Thorenberg, die Ausgeschossenen von Littau und die Ausgeschossenen von Blatten. Der Müller beklagt sich, der Zwing Blatten wolle dem Abkommen von 1609 nicht mehr nachleben. Er

ersucht die Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß die Blatter den Vertrag einhalten. Die von Blatten anerkennen die Urkunde von 1609 als zu Recht bestehend; aber der Blatterschachen sei dergestalt an Holz «verödet», daß es ihnen unmöglich sei, den Bestimmungen der Urkunde gerecht zu werden. Dagegen erwidert Hans Rölly, die Blatter hätten wohl über 100 Klafter aus ihrem Schachen verkauft. Sie besäßen auch den Kesselwald am Blatterberg, woraus sie, um den Schachen zu schonen, Holz zum Wuhren schlagen könnten. Als ihm in letzter Zeit die Blatter noch 28 Stöcke zum Wuhren gegeben, habe er vom Untervogt den Befehl erhalten, mit dem Wuhren einzuhalten. Er habe gehorcht. Die Folge war, daß ihm die Emme wohl sechs Jucharten übersarret habe. Die 28 Stöcke lägen noch da, sie können in Augenschein genommen werden.

Auch die Littauer anerkennen das Abkommen von 1609. Sie bitten die Gnädigen Herren nur, da Blatten seinen Pflichten nicht mehr nachkommen könne, die Blatterpflichten nicht etwa den Littauern anzuhängen. Sie hätten sowieso außerordentliche Lasten. Mit Blatten zusammen lieferten sie dem Thorenberger Müller das Wuhholz für 500 Schritte, für weitere 500 Schritte seien sie allein pflichtig dem Thorenberger Müller gegenüber.

Die Blatter wollen nach wie vor ihren Pflichten nachkommen. Daß aber der Blatterschachen sich in einem erödeten Zustande befinde, haben auch die Emmenherren anlässlich eines Augenscheines feststellen müssen. Sie bestreiten den Vorwurf des Müllers, über hundert Klafter Holz aus dem Schachen verkauft zu haben. Seit zwanzig Jahren haben sie nicht mehr als eine Tanne aus dem Schachenwald veräußert. Der Kesselwald sei sehr steil, sodaß man das Holz ohne größte Mühe, ja ohne einige Lebensgefahr nicht schlagen und abführen könne. Auch sei der Kesselwald für Straßen- und Kirchenbauten und für Feuersnot reserviert. Hätte der Müller vortschriftsmäßig gewuhret, so hätte er nicht soviel Holz nötig gehabt.

Die Gnädigen Herren und Oberrn kommen zum Schlusse, daß die vom Thorenberger Müller aufgelegte Urkunde von 1609 auch jetzt noch verbindlich sei und die Gemeinde Blatten ihren dort festgehaltenen Pflichten nachzukommen habe, solange Holz im Schachen zu finden sei. Wäre aber im Renggschachen kein Holz mehr anzutreffen, so müsse der Müller Geduld tragen. Die Gemeinde Littau könne nicht weiter belastet werden. Aus dem Blatterschachen dürfe «bei

Straf und Ungnad» kein Holz verkauft werden. Es soll weiter nach der Verordnung der Emmenherren gewuhret werden. (Zwl. Bl. J 4).

Schon nach 22 Jahren hat der Blatterzwing mit dem Thorenberger Müller, er heißt jetzt Kaspar Krauer, erneute Schwierigkeiten. Kaspar Krauer verlangt am 7. Hornung 1775, der Blatter- und der Renggschachen, seien als zwei Grundstücke zu betrachten und voneinander zu trennen, wie das von alters her gewesen. Der Sörengraben habe die beiden Schächen voneinander getrennt. Auch der Kaufbrief von 1641 bestätigte das Bestehen von zwei Schächen. Die Urkunde von 1609 und der Rezeß von 1753 halten klar und deutlich fest, der Thorenberger Müller habe, zur Beschützung seiner Güter, auf den dritten Stock aus dem Renggschachen und nicht aus dem Blatterschachen Anspruch. Der Blatterschachen war damals sehr arm an Holz, darum war es dem Müller daran gelegen, daß sein Holzbezugsrecht auf dem Renggschachen und nicht auf dem Blatterschachen laste.

Der Reuß- und Emmenherr kommt zum Schlusse, daß aus den angezogenen Briefen sich klar ergebe, daß es sich wirklich um zwei Grundstücke handle. Dem Müller soll das ihm gehörende Holz aus dem Renggschachen geliefert werden. Der Sörengraben als Grenze zwischen diesen zwei Schächen müsse von denen von Blatten wieder geöffnet werden. In den Schächen seien keine Geißen zu dulden. Die Kosten seien zu halbieren. (Zwl. Bl. B 18).

In einem Regierungsbeschluß vom 8. März 1786 wird das Abkommen von 1753 in aller Form bestätigt. Den Parteien wird empfohlen, dem Gedeihen des Schachens die größte Aufmerksamkeit zu widmen. (Zwl. Bl. J 26).

Der Thorenberger Müller Germann Heggli, hatte im Jahre 1786 große Wuhrarbeiten zu machen. Er bedurfte für diese Arbeiten etwa 60 Stöcke. Da nun auch im Renggschachen kein brauchbares Holz zu finden war, erwartete er, das nötige Holz werde ihm anderswo angezeichnet. Die Reuß- und Emmenherren hielten am 20. Januar 1786 fest, der Holzanspruch des Müllers müsse aus keinem andern Walde als aus dem Renggschachen befriedigt werden. Der Müller wurde zu Geduld ermahnt und ihm der Befehl erteilt, das Wuhrholz, das der Renggschachen nicht zu liefern imstande sei, für dormalen in seinen eigenen Wäldern zu schlagen. (Zwl. Bl. J 27).

Schultheiß und Rat bewilligten dem Thorenberger Müller am 2. Dezember 1789 an Stelle des Steges eine zwölf Schritt breite Brücke auf seine eigenen Kosten und auf seine Verantwortung hin, über die Emme zu bauen und sie «so lange es den Gnädigen Herren gefällig und ihm dienlich, beibehalten möge, ohne den mindesten Abbruch dero Zollstätten zuzuziehen.» Die Regierung befürchtete, der Zoll an der Emmenbrücke könnte auf dem Wege über die Littauerbrücke umgangen werden. (Zwl. Bl. I 30).

Der Müller von Thorenberg, Melchior Hermann, brachte am 17. November 1800 die Holzlieferungspflicht des Blatterzwing vor die Verwaltungskammer des Kantons Luzern. Die Bestimmungen von 1753 und 1775 wurden bestätigt und der Müller erneut zu Geduld ermahnt. Sollte er wegen der Rückerstattung des vorgeschossenen Holzes mit der Gemeinde Blatten nicht gütlich übereinkommen können, so solle er diese hiefür rechtlich belangen und den Richter entscheiden lassen. (Zwl. Bl. I 122).

Melk Hermann und der Zwing von Blatten befanden sich am 15. April 1801 vor einer Kommission des Bezirksgerichtes Luzern. Der Müller hatte Wuhrarbeiten besorgt und dazu aus seinem Walde zwei Eichen gefällt, die er mit 18 Gulden bewertete. Er verlangte von Blatten die Zahlung dieses Betrages. Die Zwingsverwaltung weigerte sich zu zahlen mit der Begründung, der Müller könne von ihr nicht Eichenholz verlangen, da im Renggschachen keine Eichen wachsen. Zudem wäre für die vorgenommenen Arbeiten Eichenholz gar nicht nötig gewesen; Tannenholz habe man ihm genügend angewiesen, das sei aber nicht gut genug gewesen. Das Gericht urteilte zugunsten der Zwingsgemeinde und überband Hermann alle Kosten. (Zwl. Bl. I 123).

Der Müller fand sich mit dem Urteil des Bezirksgerichtes nicht ab. Er appellierte an das Kantonsgericht. Dieses schützte ihn insoweit, daß es das Urteil des Bezirksgerichtes aufhob und die Streitsache am 17. März 1802 an das Bezirksgericht zurückwies. Wie der Handel schließlich verlief kann nicht festgestellt werden. Es liegen keine weitem Akten vor. (Zwl. Bl. I 124).

Auf den 19. Januar 1825 lud der Finanzrat des Kantons Luzern zu einer Verhandlung zwischen dem Thorenberger Müller, Josef Rölly und den Zwingsgemeinden Littau und Blatten ein. Es sollten die Anstände wegen der bekannten Holzlieferungspflicht bereinigt



*Haus Oberrengg (früher Hundsbühl), ein durch neuzeitliche Umbauten verschont gebliebenes und darum ganz unverdorbenes Luzerner-Bauernhaus.*



*Wallfahrtskirche St. Jost in Blatten*

*Das in idyllischer Landschaft auffallend romantisch wirkende Kirchlein, auf das die Blatter mit Recht sehr stolz sind, ist wohl eine der bedeutendsten barocken Sakralbauten des Kantons Luzern.*

werden. Die Verhandlungen verliefen ergebnislos. Eine zweite Tagung wurde auf den 18. Hornung angesetzt. Was weiter ging, ist aus den Akten nicht ersichtlich. (Zwl. Bl. I 125 und 126).

Am 2. November 1844 mahnte die Baukommission des Kantons Luzern den Zwing Blatten, seinen Holzbeitrag an den Neubau der Thorenbergerbrücke an Herrn Lassalle in Kriens, den Besitzer der Mühle, unverzüglich einzuzahlen. (Zwl. Bl. I 129).

Seit dem Servitutsvertrag vom 20. September 1906 mit der Wasserversorgung der Stadt Luzern, jetzt Besitzerin der Thorenbergermühle, ist die Holzlieferungspflicht für alle Zeiten aufgehoben. Die Zwingsverwaltung wird aufgeatmet haben, als die langwierige Streitsache mit den verschiedenen Thorenberger Müllern ein gutes Ende nahm. (Zwl. Bl. Protokoll).

## IX. ALLGEMEINE VERWALTUNGSGESCHÄFTE

Wenn auch die Zwingsgemeinde Blatten ein kleines Gemeinwesen ist, so gibt es für die Verwaltung doch immer Arbeit genug. Manchmal sind es Geschäfte angenehmer Art, oft aber auch schwere unliebsame, die den Zwing in Anspruch nehmen. Von je her gab man sich Mühe, dafür zu sorgen, daß der Geschäftskarren seinen ruhigen Gang lief.

Am 20. Januar 1671 verkaufte Hans Wobmann, Besitzer der Liegenschaft Graben, dem Peter Wächter ein Stück Mattland. Der Grabenhof war als Gerechtigkeitsinhaber schuldig, mit Roß und Mann samt einem «Reding» gleich wie andere Twingsgenossen «stügen, wägen und wuohren» zu helfen. Er hätte nun einen Teil dieser Verpflichtungen auf Peter Wächter abwälzen können. Hans Wobmann aber versprach vor Hauptmann Josef Amrhyn, Kleinrat und Spitalpfleger, zurzeit auch Pfleger des St. Jostheiligtums in Blatten, auch in Zukunft alle Zwingslasten auf seiner Liegenschaft bestehen zu lassen, wie «bevor dieses Mattenstück von dem Grabenhof verkauft war.» (Zwl. Bl. L 3).

Die Gebrüder Mattmann, Besitzer der Lehnweid, beklagten sich am 18. April 1676 vor Alt- und Neu-Landvogt, die Blatter haben vor anderthalb Jahren an der Grenze gegen die Lehnweid einen Zaun errichtet. Vorher sei dort nie ein Zaun gewesen. Sie verlangten des-